

## **Argumente gegen ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger**

Das Parlament droht von einem bisher sehr erfolgreichen Weg abzukommen – möglicherweise unbemerkt, aber mit potentiell fatalen Folgen. Die Rede ist von einem Leistungsschutzrecht für Presseverleger. Ein solches hat die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats in den Revisionsentwurf zum Urheberrechtsgesetz eingefügt (Artikel 37a).

Die Schweiz ist bislang gut damit gefahren, europäische Gesetzgebung wo immer möglich „à la carte“ zu übernehmen. Oft hat sie erst beobachtet, ob sich eine Regelung in anderen Ländern bewährt. Das gilt namentlich für das Urheberrecht. Gerade hier sind der Schweiz bislang etliche politisch motivierte Fehlentwicklungen erspart geblieben (z.B. ein Leistungsschutzrecht für Datenbankhersteller).

Erfolgt die Änderung einer Gesetzesvorlage erst in letzter Minute in der zuständigen Kommission, besteht das Risiko, dass zentrale Argumente unberücksichtigt bleiben. Das ist besonders problematisch, wenn eine Regelung wegen ihrer weitreichenden Folgen hoch umstritten ist. Dies ist beim kurzfristig eingebrachte Leistungsschutzrecht der Fall.

### **Worum geht es?**

Newsdienste sollen künftig nur noch dann kürzeste Textteile aus Artikeln oder Titeln – sogenannte Snippets – verwenden dürfen, wenn sie dafür bezahlen. Auf den ersten Blick mag diese Regelung sinnvoll erscheinen, wenn man Unternehmen wie etwa Google vor Augen hat. Diese verdienen mit Werbung sehr viel Geld, während Presseverleger mit sinkenden Umsätzen zu kämpfen haben.

Die Zusammenhänge sind aber wesentlich komplexer. Gewiss funktionieren Newsdienste ohne Inhalte nicht. Und richtig ist, dass es die Presseunternehmen sind, die in die Herstellung dieser Inhalte investieren. Dies ist aber nur die eine Seite der Medaille. Die andere ist, dass die Presseverleger entscheidend davon profitieren, dass ihnen Newsdienste Leser zuführen – es geht um den sogenannten „Traffic“.

Ob Presseverleger mit diesem Traffic auch etwas verdienen können, hängt von ihren Geschäftsmodellen ab. Insbesondere wird entscheidend sein, wie sie ihre Werbung platzieren. Es mag auch Presseverleger geben, die diesen Traffic gar nicht wünschen – dann können sie ihn mit einfachsten technischen Mitteln verhindern (robots.txt). Die überwiegende Zahl profitiert jedoch von diesem Traffic.

### **Was wird der Effekt sein?**

Die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger ist nicht beispiellos. Deutschland versuchte es im Jahre 2013; ein positiver Effekt blieb aus. Auch dort wurde – wie das nun für die Schweiz verlangt wird – eine Verbotsnorm geschaffen. Dieses hätte die Presseverleger befähigen sollen, mit Newsdiensten kostenpflichtige Lizenzen auszuhandeln.

Praktisch alle Presseverleger knickten aber umgehend ein und gewährten Google Gratislizenzen – um genau jenen Traffic nicht zu verlieren, den ein Publikumsmedium heute braucht. Nicht besser erging es den spanischen Presseverlegern. Der von ihnen erwirkte zwingende Vergütungsanspruch scheiterte, weil Google nicht mehr auf die Seiten der Verleger verlinkte, sondern seinen Newsdienst in Spanien einstellte.

Inzwischen hat sich die Debatte auf die EU-Ebene verlagert. Auch dort soll nun – trotz der schlechten Erfahrungen – ein Leistungsschutzrecht eingeführt werden. Argumentiert wird, der gesamte Markt sei zu gross und zu bedeutend, als dass Google (wie in Spanien) auf diesen Markt verzichten werde. Gerade Google wird das allerdings auch nicht müssen – kleinere Newsdienste möglicherweise aber schon.

### **Urheberrecht als Bollwerk gegen Marktmacht?**

Dies offenbart eine paradoxe Situation. Allgemein besteht – berechnete – Skepsis gegenüber Giganten wie Google oder Facebook. Deren Marktmacht muss kontrolliert und begrenzt werden. Dies ist Aufgabe des Kartellrechts; wenn es nicht reicht, ist darüber zu diskutieren. Auch steht ausser Frage, dass Gewinne dort, wo sie anfallen, angemessen zu versteuern sind.

Ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger ist aber denkbar ungeeignet, um ausge-rechnet Unternehmen wie Google zur Kasse zu bitten oder gar deren Marktmacht zu kontrollieren. Gerade diese Unternehmen – und nur sie – können auf jene Verlage Druck ausüben, die den Traffic brauchen. Damit können sie kostenpflichtige Lizenzen vermeiden – kleine, spezialisierte und vielleicht lokale Newsdienste aber nicht.

Das Urheberrecht eignet sich nicht, um Presseverleger in ihrer schwierigen Situation nachhaltig zu unterstützen. Der Strukturwandel, in dem sich die Medienlandschaft befindet, führt zweifellos zu enormen Herausforderungen, und der Staat hat die wichtige Aufgabe, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Schutzrechte helfen aber nicht, sondern verzögern nur die notwendigen Anpassungen.

### **Wird objektiv berichtet?**

Im Vorfeld der Einführung eines Leistungsschutzrechts in Deutschland zeigte sich ein besorgniserregendes Phänomen: Just jene, die dessen Einführung forderten, hatten entscheidenden Einfluss darauf, was berichtet wurde. Es ging nicht mehr um den üblichen Lobbyismus. Es ging darum, dass sich Politiker der Gefahr ausgesetzt sahen, in der Presse unvorteilhaft dargestellt zu werden.

Der Erfolg der Presseverleger war frappant. Allen Warnungen unabhängiger Kreise zum Trotz verstummten im Laufe der Zeit auch jene Parteivertreter, die sich zunächst dezidiert gegen ein neues Leistungsschutzrecht ausgesprochen hatten. Diese Machtfülle einer Interessengruppierung ist in einer Demokratie nicht nur bedenklich – sie stellt die Unabhängigkeit der politischen Entscheidungsträger in Frage.

In der Schweiz droht die Debatte nun ganz unterzugehen. Dabei schaffen die vorgesehenen Neuerungen alles andere als Klarheit. Dies gilt übrigens nicht nur für das

Leistungsschutzrecht für Presseverleger, sondern auch für die ebenfalls von der WBK des Ständerats eingefügte Vergütungspflicht für das Zugänglichmachen von journalistischen Inhalten (Art. 13b URG).

### **Welche Interessen hat die Schweiz?**

Gäbe es keine Newsdienste, wäre niemandem gedient. Zugang zu Information ist wichtiger denn je, auch für das Funktionieren einer Demokratie. Dank der Digitaltechnik bestehen heute ungeahnte Möglichkeiten – deren Nutzung durch neue Schutzrechte zu unterbinden, könnte die Entwicklung der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft in der Schweiz nachhaltig gefährden.

Die Schweiz als Nichtmitglied der EU ist nicht nur nicht verpflichtet, einer dortigen Fehlentwicklung zu folgen. Sie hat auch ein besonderes Interesse, dies nicht zu tun. Wenn die Menschen in Europa Information nicht mehr frei finden können, wird ihr Interesse daran nicht erlahmen. Sie werden sie aber dort suchen, wo sie zu finden ist – ausserhalb der EU, also auch in der Schweiz.

Das könnte auch für die Schweizer Presse neue Felder öffnen. Gewiss müssen andere Märkte anders bedient werden, wenn dort z.B. Werbeeinnahmen erzielt werden sollen. Das ist aber nicht neu. Ausländische Fernsehanstalten haben vor zwanzig Jahren verstanden, dass sie für die Schweiz besondere Werbefenster brauchen. Geeignete Geschäftsmodelle gibt es auch für Onlinemedien.

### **Modernisierung ja – aber nicht so**

Dass unser Urheberrecht der Modernisierung bedarf, ist unbestritten. Auszurichten ist es auf neue Lebensgewohnheiten, auf zeitgemässes Nutzerverhalten (z.B. in sozialen Netzwerken), aber auch auf neue Geschäftsmodelle. Das Urheberrecht darf solche Entwicklungen nicht behindern – gesellschaftlich nicht akzeptierte Normen können nur in die Illegalität führen.

Modernisierung des Urheberrechts bedeutet nicht, seine Zweckbestimmung zu ändern. Auch im digitalen Zeitalter geht es in erster Linie darum, für einen angemessenen Schutz der Kreativen zu sorgen. Der Schutz von Kreativen ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einem übertriebenen Schutz jener Unternehmen, die urheberrechtliche Inhalte kommerziell verwerten.

Der Revisionsentwurf enthält weitere Vorschläge, die das Urheberrecht in keiner Weise modernisieren, sondern nur seine Durchsetzung erschweren. Dazu gehört der Schutz jeder noch so banalen Fotografie als Werk – ein weltweites Unikum mit absehbaren negativen Effekten. Die Folgen eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger könnten aber noch weit gravierender ausfallen.

Zürich/Bern, 9. März 2019